

RESOLUTION 67/89

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 14. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/465, Ziff. 10)¹⁰.

67/89. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis

tionalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission

¹¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihrer Tätigkeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Online-Streitbeilegung, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Insolvenzrechts und der Sicherungsrechte erzielt hat¹⁴;

4. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen der Kommission im Hinblick auf ihre möglichen künftigen Arbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens und damit verbundener Bereiche, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, Mikrofinanzierung und internationalen Vertragsrechts, und unterstützt das in der Kommission bestehende Einvernehmen, ein oder mehrere Kolloquien über Mikrofinanzierung und damit zusammenhängende Fragen abzuhalten, möglicherweise in verschiedenen Regionen, sowie ein Kolloquium zur Festlegung des Umfangs möglicher Arbeiten und der Hauptthemen, die auf dem Gebiet der öffentlich-privaten Partnerschaften zu behandeln sind¹⁵;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen zu New York am 10. Juni 1958¹⁶, einschließlich der Erstellung eines Leitfadens zum Übereinkommen¹⁷;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission beschlossen hat, die Verwendung der Grundsätze für internationale Handelsverträge des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in der Fassung von 2010, nach Bedarf, zu den vorgesehenen Zwecken sowie die Verwendung der Incoterms 2010, nach Bedarf, für internationale Kaufgeschäfte zu empfehlen¹⁸;

7. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den erheblichen Fortschritten der Kommission bei ihrer Koordinierungs- und Kooperationstätigkeit auf dem Gebiet der Sicherungsrechte, insbesondere von der Publikation „UNCITRAL, Hague Conference and Unidroit texts on security interests“ (Dokumente der UNCITRAL, der Haager Konferenz und des Unidroit zu Sicherheitsrechten), bei deren Erstellung das Ständige Büro der Haager Konferenz und das Sekretariat des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts mitwirkten, und von den laufenden Arbeiten an einem gemeinsamen Grundsatzkatalog betreffend wirksame Regelungen für Sicherungsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Weltbank und externen Sachverständigen¹⁹;

9. *nimmt Kenntnis* von dem in der Kommission bestehenden Einvernehmen darüber, dass ein koordiniertes Herangehen an die Frage des für die eigentumsrechtlichen Auswirkungen von Forderungsabtretungen geltenden Rechts im Interesse aller Staaten liegt, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Herangehen an die Frage sicherzustellen²⁰, unter Berücksichtigung des in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die

¹⁴ Ebd., Kap. V-IX.

Abtretung von Forderungen im internationalen Handel²¹ und dem UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften²² verfolgten Ansatzes;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit

kundungen anderer Staaten, einschließlich Kenias und Singapurs, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, mit den Regierungen Kenias und Singapurs weiter an Verwaltungsregelungen für die Einrichtung solcher Zentren zu arbeiten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage auf dem Laufenden zu halten²⁶;

14. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts aufzubauen und so die Entwicklung des internationalen Handels und die Förderung ausländischer Investitionen zu erleichtern;

15. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

16. *ist* ebenso wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

17. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Dank Kenntnis* von der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit, die die Einheit für Rechtsstaatlichkeit auf der fünfundvierzigsten Tagung der Kommission abhielt²⁷ und die der Kommission Gelegenheit gab, ihre Auffassungen zu der am 24. September 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Thema Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene beizutragen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Kommission nach der Unterrichtung über Rechtsstaatlichkeit ergriffen hat, insbesondere von den an die Staaten und die Vereinten Nationen auf der Tagung auf hoher Ebene gerichteten Botschaften der Kommission, einschließlich empfohlener Schritte, die zum Aufbau lokaler Kapazitäten der Staaten beitragen sollen, ständig an Reformen des Handelsrechts auf nationaler Ebene zu arbeiten und in koordinierter Weise an den normsetzenden Tätigkeiten regionaler und internationaler Organe teilzunehmen²⁸;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversamm(Resoeich.(s)-1.8 9hTc.20

20. *ersucht*